

1965	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1965	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 65	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)	193
26. 2. 65	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	224

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)

Vom 18. März 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 wird in Einnahme und Ausgabe auf

63 948 900 000 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

61 932 815 700 Deutsche Mark

und

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

2 016 084 300 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für solche Ausgabenansätze, die im Bundeshaushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

§ 3

(1) § 14 der Reichshaushaltsordnung ist auch auf einmalige und außerordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen anzuwenden, bei denen der Bund nicht selbst Bauträger ist, aber mehr als 50 vom Hundert der Baukosten trägt.

(2) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 150 000 Deutsche Mark und der Betrag von 10 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 30 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(3) In Abweichung von § 41 der Reichshaushaltsordnung gelten für die Benutzung von Dienstkraftwagen außerhalb der rein dienstlichen Verwendung die Richtlinien der Bundesregierung vom 16. März 1962.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, in Abweichung von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zuzulassen, daß

1. bewegliche Sachen des Bundes, die aus Zuwendungen des Bundes zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erworben sind, den Trägern der Forschungseinrichtungen oder zentralen Forschungsorganisationen unentgeltlich übereignet werden,
2. bewegliche Sachen und Leistungen des Bundes aus Anlaß von Katastrophen, größeren Unglücksfällen und Notständen unentgeltlich überlassen werden, wenn die Überlassung zur Abwendung oder Milderung einer nichtvorhergesehenen Notlage erfolgt.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß bundeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf den Bund zurückzuübertragen. Der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates ge-